

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Herausgeber:** Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege  
**Band:** 4 (1910)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Die Aufgaben der Frau in der Jugendfürsorge  
**Autor:** Schmid, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-132254>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Freiheit die soziale mit der religiösen Botschaft Jesu. Immerhin nicht so, daß nun das eine mit dem andern in allen seinen Predigten vermischt würde. In den Sonntag-Morgen Gottesdiensten beschränkt er sich fast ausschließlich auf religiöse und sittliche Betrachtungen. In den Abend-Gottesdiensten, die einen mehr populären Anstrich haben und nicht wie am Morgen nur für die eingeschriebenen Mitglieder der Kirche berechnet sind, sondern zugleich für die Menge von Freunden und von Neugierigen, die vorübergehen, sind seine Appelle vorwiegend apologetisch und sozial in dem Sinn der oben zitierten Stellen.

(Schluß folgt.)

## Die Aufgaben der Frau in der Jugendfürsorge.

**D**as neue schweizerische Zivilgesetz bringt der Frau das Recht, Vormundschaften zu übernehmen. Zugleich bietet es die Grundlage zu einem systematischen Ausbau der Fürsorgeerziehung. — Wahrhaft prophylaktische Fürsorge liegt schon darin, daß der Gesetzgeber der Auflösung der Familie, dieser schwerwiegendsten Ursache der Kinderverwahrlosung, zu steuern sucht, soweit dies einem so großen, verwickelten Problem gegenüber möglich ist.

Dieselbe Fürsorge tut sich kund in der Verschiebung der Ehemündigkeit bis zum vollendeten 18. Jahre beim weiblichen, bis zum vollendeten 20. Jahre beim männlichen Geschlecht.

Weittragende erzieherische Bedeutung kommt dem Artikel 171 zu, welcher bestimmt, daß der Richter, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen kann, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten. Wir denken dabei an die zahlreichen Frauen, welche mit Aufopferung aller Kräfte ihre Kinder mühsam vor Hunger und Blöße schützen, während der Mann den Wochenlohn vertrinkt. Hier ist der Schwäche des Mannes gesteuert und dem Elend von Frau und Kind abgeholfen.

Vor allem leuchtet uns aber aus den Bestimmungen über die außerehelichen Mütter und ihre Kinder jene warmherzige Menschenliebe entgegen, welche die trockenen Gesetzesartikel umschafft in ein hohes Lied der Menschlichkeit.

Das Kind kann auf Vaterschaft klagen wie die Mutter und wie sie bis ein Jahr nach der Geburt. (307 und 308.) Ja, es kann klagen, auch wenn die Mutter sich mit einem Vergleich abgefunden oder Verzicht geleistet hat, falls es dadurch in seinen Ansprüchen beeinträchtigt wird. (319.)

In allen Fällen wird dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat und der später durch einen Vormund ersetzt wird. (311.)

Der Richter hat, wenn die Klage begründet ist, dem Kinde ein Unterhaltsgeld zuzusprechen, das der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entspricht, in jedem Falle aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes bestehen soll.

Das Unterhaltsgeld ist bis zum vollendeten 18. Jahre des Kindes zu entrichten und zwar mit Vorausbezahlung auf die Termine, die der Richter festsetzt. (319.)

Die Mutter erhält Ersatz für die Entbindungskosten, für den Unterhalt während mindestens vier Wochen vor und nach der Geburt und für andere, infolge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig gewordene Auslagen. (317.)

„Mit Standesfolge wird auf Begehren des Klägers das Kind dem Beklagten zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen, oder sich mit der Beivohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht, oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat.“

Das eigentliche „Fürsorgeerziehungsgesetz“ liegt aber in den Artikeln 283 und 284. „Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.“ „Ist ein Kind in seinem geistigen oder leiblichen Wohle dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.“

Schon diese wenigen, aus dem Zusammenhang herausgegriffenen Artikel lassen erkennen, in welcher weitschauender Weise hier die Möglichkeiten zu einer systematischen Fürsorge gegeben sind. Noch sind es nur Möglichkeiten, und es wird hauptsächlich von den Ausführungsbestimmungen der Kantone abhängen, ob die Segenstat dieses Gesetzbuches zu ihrer vollen Wirkung gelangen wird. Möge es ihm nirgends gehen wie dem preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz, von welchem v. Rohden in seiner Schrift über jugendliche Verbrecher sagt: „Leider ist diese ausdrücklich vorbeugende Tendenz (des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900) durch die kammergerichtlichen Entscheidungen mit ihrer scharfen Betonung des subsidiären Charakters des Gesetzes und der Konstruktion des Unterschiedes von subjektiver und objektiver Verwahrlosung und der Anwendbarkeit des Gesetzes nur bei auch subjektiver Verwahrlosung, wieder in Frage gestellt, und so das Gesetz in Gefahr, auf die alte, repressive Bahn des Zwangserziehungsgesetzes von 1878, welches erst strafbare Handlungen sehen wollte, zurückgeführt zu werden.“

Um das Kinderrecht des schweizerischen Zivilgesetzes vor ähn-

lichem Schicksal zu bewahren, stellte Prof. Egger am ersten Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich folgende Postulate auf:

1. „Das Verfahren der Vormundschaftsbehörde soll genau geregelt werden. Zum Einschreiten bedarf sie keines Antrages. Sie muß einschreiten, sobald sie Kenntnis hat von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder einer dauernden Gefährdung des Kindes. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann, vor allem auch die Kinderschutzvereine. Bestimmten Personen muß eine Pflicht zur Anzeige auferlegt werden, so allen Behörden: Polizei, Baupolizei, Gewerbeinspektoren, Armenbehörden, aber auch Lehrern, Geistlichen, Bezirksärzten u., vor allem auch der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht. Geregelt werden muß auch die Beschwerde. Sie muß jedem zustehen, der ein Interesse hat an dem Fall. Sie muß eine Popularbeschwerde sein. Es muß ausgesprochen werden, daß sie dem Pfarrer, dem Lehrer, den Ärzten, den Kinderschutzvereinen zusteht. Auch gegen Verschleppung muß es eine Beschwerde geben.

2. Dringend wünschenswert ist die Einführung von Generalvormundschaften für das Gebiet ganzer Kantone oder innerhalb eines Kantons für die Bezirke.“

Wenn nun auf diese Weise die Ausführungsbestimmungen sich auf der klaren Höhe halten, welche ihnen das Gesetzbuch erobert hat, und die Allgemeinheit dadurch die Macht erhält, die gefährdeten Kinder als ihre Pfleglinge zu schützen, so wird sich in jedem einzelnen Falle zunächst die Frage erheben, wo das betreffende Kind nun erzogen werden soll, ob in einer Familie oder in einer Anstalt. Das Ideal bleibt gewiß immer, vor allem für jüngere Kinder, die Familien-erziehung, wenn die Pflegeeltern sorgfältig ausgewählt und unter gute Kontrolle gestellt werden können. Um dies zu ermöglichen, wäre eine Bestimmung notwendig, welche für jedes in einer Familie untergebrachte Fürsorgekind einen Vormund oder Pfleger verlangen würde. Das preußische Gesetz weist z. B. eine solche Bestimmung auf, und sie gilt bei vielen als die segensreichste des ganzen Gesetzes, segensreich für das Kind, wie für seine Familie und von großem Vorteil für die Pflegeeltern. Die gleiche Erfahrung hat man in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gemacht, wo die verwahrlosten und verlassenen Kinder als „wards of the state“ betrachtet und unter Schutz und Schirm der „probation officers“ gestellt werden. (Letzteres sind Fürsorgebeamte, welche vom Staat oder privaten Vereinigungen, meist von den „boards of charity“ besoldet werden, oder auch in freier Liebestätigkeit arbeiten).\*)

Für unser kleines Land mit seinem starken Einschlag von landwirtschaftstreibender Bevölkerung und den wenigen großen Industriezentren sollte ein gut geordnetes Pfleger-system genügen, das sich zum

---

\*) Baernreither: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

großen Teil aus Frauen zusammensetzen könnte. Diese Pfleger hätten die Aufgabe, Familien auszuwählen, die sich zur Erziehung solcher Kinder eignen würden. Sie würden die Kinder an ihren neuen Bestimmungsort bringen und jederzeit bereit sein, Eltern und Kind mit Rat und Tat beizustehen. Man könnte einer einzigen tüchtigen Frau etwa 5—10 solcher Pfleglinge anvertrauen, die mit ihr im gleichen Orte wohnen müßten. Sie würde die Kinder und ihre Pflegfamilie regelmäßig besuchen, die erstern zu sich einladen zu Spiel und Spaziergängen und so in steter, enger Fühlung mit ihnen bleiben. Mit feinem Takt müßte sie den Pflegeeltern in der oft schweren Erziehungsarbeit beistehen. Um Zersplitterung zu verhüten, wäre es aber notwendig, daß eine Zentralstelle geschaffen würde, die gerade in dem Amts- oder Generalvormund bestehen könnte. Diesem müßten die Pfleger regelmäßig Bericht erstatten, und er hätte außerdem die Zöglinge zwei- bis dreimal im Jahre zu besuchen. An ihnen hätten wiederum die Pfleger einen festen Rückhalt.

Diese Frauenarbeit würde noch erweitert durch die Einführung von Jugendgerichtshöfen und bedingter Bestrafung der Jugendlichen, wie sie im Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen sind. Immer mehr dringt die Erkenntnis durch, daß jugendliche Rechtsbrecher vor dem Gefängnis, ja schon vor der Gerichtsverhandlung geschützt werden müssen. Die Erfahrungen, die man in Amerika mit den „juvenile courts“ und der „probation“ gemacht hat, haben auch in Europa die Jugendfreunde mit froher Hoffnung erfüllt. Freilich bedeutet „probation“ nicht nur bedingte Bestrafung, sondern bedingte Verurteilung, d. h. der Rechtsbrecher wird nur verhört und ihm dann mitgeteilt, daß die Verurteilung aufgeschoben sei und überhaupt nicht stattfinde, wenn er innert einer bestimmten Zeit beweise, daß er ein besserer Mensch werden wolle. Damit wird der Jugendliche dem probation officer übergeben, der ihn in einer Familie oder Anstalt unterbringt und mit ihm in Fühlung bleibt. Also nicht mehr die Idee der Strafe und Vergeltung, sondern die echt christliche Idee der Buße, der Umkehr des Willens kommt hier zur Geltung. Selbst bei einem Rückfall gibt der Richter oftmals „another chance“; findet aber eine Verurteilung statt, so wird sie, gestützt auf die Beobachtungen des „probation officers“ viel gerechter und individueller ausfallen, als wenn der Betreffende nach dem ersten Verhör verurteilt worden wäre. Möge diese wohlthätige Einrichtung auch bald bei uns eingeführt werden!

Dann würde wiederum das Pflegersystem in Funktion treten, denn auch die jugendlichen Rechtsbrecher werden so zu Pfleglingen der Allgemeinheit. Freilich werden sich nicht leicht Pflegeeltern für sie finden lassen, so daß man die meisten von ihnen in Anstalten verweisen müßte. — Also doch Anstaltserziehung? Es wird so oft darüber gescholten, aber gewiß nicht von Leuten, die je einen Blick getan haben in die großen Schwierigkeiten, mit denen die Leiter und Lehrer dort zu kämpfen haben, und die nur durch große Liebe und bewunderns-

werte Selbstverleugnung überwunden werden können. Der größte Nachteil, den die Anstalten aufweisen, die Massenerziehung, könnte durch Einführung des Cottagesystems vermieden werden. Darnach besteht die Anstalt aus drei Pavillons. Die neu eintretenden Zöglinge werden zunächst in den mittleren aufgenommen, wo sie längere Zeit beobachtet und dann je nach Charakter und Fehlern dem untern oder obern Pavillon zugeteilt werden. Jedes kann sich durch gute Führung Freiheiten erwerben. Diejenigen Kinder, welche sich gut halten, sollten durch Verkehr mit sorgfältig ausgewählten Familien wieder an das Leben außerhalb der Anstalt gewöhnt werden. Wenn sie dann schließlich wieder ins Familienleben eintreten, sei es als Lehrlinge oder als Dienstboten, so sollen sie doch immer noch unter der Obhut der Pfleger stehen, der sie in die Anstalt zurückbringen kann, falls sie noch nicht genügend gefestigt sind. Die Anstalt ist nur da, um aufs Leben vorzubereiten. Wenn in jedem Pavillon nur 10—15 Zöglinge aufgenommen werden, sodaß individuelle Erziehung leicht möglich ist, wenn dafür gesorgt wird, daß neben landwirtschaftlicher und beruflicher Betätigung ein guter, an die praktische Arbeit anschließender Unterricht nicht zu kurz kommt, wenn außerdem tüchtige Pädagogen als Leiter gewonnen werden, so kann die Anstaltserziehung mit ihrer geschlossenen Einheitlichkeit und strengen Regelmäßigkeit gewiß nur Segen wirken.

Hier, wo es sich um ältere Kinder handelt, würde die Pflegetherarbeit der Frau hauptsächlich von Mädchen in Anspruch genommen. Gewiß ist sie auch notwendig bei den in Anstalten lebenden Kindern. Das Gefühl, daß da draußen im „Leben“ jemand für sie sorgt und an ihnen teilnimmt, ist so wohlthätig beruhigend für diese armen Kinderherzen, daß man ihnen allen dieses Bewußtsein verschaffen sollte.

Dieses Pflegeramt eröffnet den Frauen ein reiches Feld sozialer Tätigkeit. Sie haben nicht nur ihre Mündel zu überwachen, sondern auch ihren Familien aufzuhelfen, namentlich den Müttern in Erziehung und Haushalt beizustehen, damit sie nicht noch andere Kinder wahrlosen lassen. Denn oft geschieht dies ja nicht aus bösem Willen, sondern aus Unvermögen, aus Mangel an Erkenntnis und an Energie. Die Pfleglinge werden zum großen Teil aus Industriezentren stammen und auf das Land hinaus gebracht werden. Die „Pflegerinnen“ in der Stadt hätten es also mehr mit „Familienpflege“ zu tun, und ihre Aufgabe wäre eher wichtiger und zugleich schwieriger als die eigentliche „Mündelpflege“. Wir könnten dadurch erlöst werden von dem Fluch des Almosengebens, von dem Dilettantismus, der sich immer noch breit macht im Kränzchenwesen und der Blüte des ganzen Unfugs, den Wohltätigkeitsbazaren.

Werden sich aber diese Frauen finden lassen? Es würde sich zum großen Teil um unverheiratete und kinderlose verheiratete Frauen handeln. Man wirft ihnen so oft vor, daß sie ihre Kräfte brach liegen lassen. Und sie selber sind unglückselige Menschen im Gefühl, daß edle Kräfte in ihnen ersterben, weil sie nie gebraucht werden. Davon sind

diejenigen Unverheirateten, welche einen Beruf haben, nicht ausgeschlossen; denn der Beruf wird sie nur soweit befriedigen, als er ihre höchste Kraft, die Mütterlichkeit, in Anspruch nimmt. Die weibliche Psyche verlangt nach Sorgen für andere, wenn sie gesund bleiben soll. Ein echtes Weib wird immer stark und ruhig eigene Schmerzen ertragen, hat sie als Gegengewicht Schmerzen anderer zu lindern. Widmen die Frauen also ihre freie Zeit der Jugendfürsorge, so ist zugleich für ihre eigene Seele gesorgt. Sind sie überall Dilettanten, ausgenommen in der Liebe, so ist den vielen Tausenden, die vom Liebesleben ausgeschlossen sind, nicht anders zu helfen, als wenn sie ihre Liebe zum Mann sublimieren in allgemeine Menschenliebe. Hier haben sie eine Welt zu erobern. Und sie werden es tun zum Segen für sie selbst und für die Menschheit.

H. Schmid.

## Zur Abstimmung über die Basler Kirchen- vorlage.

**A**m 5. und 6. März hat das Basler Volk mit Siebenachtelsmehrheit die Revision des Verhältnisses von Kirche und Staat beschlossen. Damit hat die weit herum bemerkbare Trennungsbewegung neues Terrain erobert. Und das bedeutet wieder eine Stärkung der Bewegung, das wird auch anderwärts den Willen und Mut zu Schritten in derselben Richtung stärken.

Diese Bewegung ist wie so manche Erscheinung eine Folge der gewaltigen Kulturumwälzung, die uns die Maschine gebracht hat. Diese Umwälzung hat die Menschen unter einander gewürfelt und die konfessionelle Mischung der Bevölkerung herbeigeführt. Was in den Kolonistenstaaten Amerikas gar nie bestand, das wird dadurch auch in unseren europäischen Ländern je länger je mehr zur Unmöglichkeit: der konfessionelle Staat. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen der konfessionell gemischten politischen Behörden über die Kirchen, die Kultusausgaben aus den von Bekennern anderer Konfessionen aufgebrachten Steuern sind einfach ein Unding und müssen notwendig fallen.

Die große Kulturumwälzung greift aber noch tiefer in das religiöse Leben ein. Sie hat den Einzelnen in hohem Grade entwurzelt; wenn sie ihn auch nicht von Wohnung zu Wohnung, von Ort zu Ort, von Land zu Land getrieben hat, so hat sie ihn doch in einen Wirbel der verschiedensten geistigen Strömungen, der entgegengesetztesten Ansichten und Stimmungen hineingeworfen. Eine Folge davon ist der geistige und religiöse Individualismus, wie er sich in dem Satz: „Religion ist Privatsache“ ausprägt. Indifferente hat es zu allen Zeiten gegeben, aber der Indifferentismus als Massenerscheinung ist modern, ein Kind des Individualismus unseres Zeitalters. Früher